

Erbfall – und was nun ?

Einzelne rechtliche Aspekte nach dem Erbfall

Wirksame testamentarische Regelung?

Nach dem Todesfall ist zu prüfen, inwieweit letztwillige Verfügungen des Verstorbenen vorliegen. Letztwillige Verfügungen lassen sich in Form von Testamenten und/oder Erbverträgen treffen. Ein Testament kann entweder privatschriftlich - das heißt eigenhändig - vorliegen oder es kann sich um ein notarielles Testament handeln. Ein Erbvertrag kann nur zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden. Die letztwilligen Verfügungen sind maßgeblich für die Bemessung des Erbanteils.

Nachlasssicherung

Zu prüfen ist, ob ein Bedürfnis der Sicherung des Nachlasses eines Verstorbenen besteht, die Person des Erben aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unbekannt ist bzw. der bekannte Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat. Zuständig für Maßnahmen der Nachlasssicherung ist das Nachlassgericht des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen. Mögliche Sicherungsmaßnahmen sind die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten und die Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses. Das Nachlassgericht benennt einen Nachlasspfleger.

Erstellung eines Nachlassverzeichnisses

Für die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses sind das Aktivvermögen und die Nachlassverbindlichkeiten zu ermitteln. Regelmäßige Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten ergeben sich insbesondere aus:

Aktivvermögen:

- Bargeld (in- und ausländisch)
- In- und ausländisches Vermögen bei Sparkassen, Banken, der Postbank und bei Bausparkassen,
- Forderungen d. Verstorbenen gegen Dritte, (z. B. Steuerrückvergütung, Schadensersatz, Rückzahlung einer Darlehenssumme),
- Lebensversicherungen, private Sterbegelder und andere Versicherungen,
- Kunstgegenstände, Schmuck, unverarbeitete Edelmetalle (z. B. Barrengold), Sammlungen (z. B. Münzen, Porzellan, Briefmarken, Waffen), Musikinstrumente,
- Gebrauchsgegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge, Fahrrad, Sportgeräte, Computeranlagen, Mobiltelefone, Film- und Videokameras, Werkzeuge, Maschinen) sowie wertvolle Haustiere und Viehbestand,
- Mobiliar/Hausrat sowie wertvolle Kleidung (z. B. Möbel, Antiquitäten, Teppiche und sonstige hochwertige Gegenstände),
- Erwerbsgeschäfte bzw. vorhandene Firmen,
- Grundbesitz

Nachlassverbindlichkeiten:

- Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (lediglich Anteil d. Verstorbenen und nur soweit noch geschuldet, einschl. rückständiger Zinsen),
- sonstige Schulden (z. B. Miet- und Steuerrückstände, Krankheitskosten),
- Beerdigungskosten
- Grabsteinkosten (ggf. Schätzung).

Ausschlagung der Erbschaft

Die Einsetzung eines Erben erfolgt durch den Verstorbenen in der Regel ohne Mitwirkung des Erben. Ist der Nachlass überschuldet oder hat der Erbe Pflichten zu erfüllen, die die Erbschaft wenig lukrativ erscheinen lassen, kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

Die Ausschlagung der Erbschaft ist eine Erklärung des Erben, dass er die Erbschaft nicht annimmt. Mit dieser Erklärung wird der Anfall der Erbschaft rückwirkend beseitigt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Erbschaftserwerb vorläufig. Die Frage der Ausschlagung ist für den pflichtteilsberechtigten Erben von besonderer Bedeutung (Fristen !). Er muss prüfen, ob er durch die Ausschlagung der Erbschaft wertmäßig besser gestellt ist und ob er ggf. durch die Ausschlagung seinen Pflichtteilsanspruch verliert. Grundsätzlich hat die Ausschlagung den Verlust des Erb- und Pflichtteils zur Folge.

Haftung des Erben

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als Ganzes auf den/die Erben über. Der Erbe bzw. die Erben treten in die Rechtsposition des Erblassers, die er zum Zeitpunkt seines Todes hatte, ein. So wird der Erbe nicht nur Inhaber der Aktiva, sondern auch der Passiva. Der Erbe haftet insoweit auch für Nachlassverbindlichkeiten und ist persönlicher Schuldner.

Mit dem Erbfall erwirbt der Erbe zu seinem Privatvermögen den Nachlass hinzu. Eine Beschränkung der Haftung auf den Nachlass ist nicht möglich (Grundsatz der unbeschränkten Erbenhaftung). Allerdings hat der Erbe unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass zu beschränken (Grundsatz der beschränkbaren Erbenhaftung).

Testamentsvollstreckung

Dem Erblasser wird durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung in seiner letztwilligen Verfügung die Möglichkeit gegeben, weitreichenden Einfluss noch über seinen Tod hinaus auf das vererbte Vermögen zu nehmen. Der Wunsch nach Einflussnahme auch über den Tod hinaus kann aus den verschiedensten Motiven entstehen:

- So kann ein Motiv darin bestehen, dass der Erblasser davon ausgeht, dass der Erbe nicht in der Lage ist, den Nachlass ordentlich zu verwerten oder zu verwalten und stellt ihm mit der ausgewählten Person des Testamentsvollstreckers kompetente Hilfe zur Seite;
- oder der Erblasser befürchtet, dass die Erbengemeinschaft unfähig ist, den Nachlass untereinander ohne Streitigkeiten auseinander zu setzen, und sieht diese Aufgabe eher in den Händen eines Testamentsvollstreckers gut aufgehoben. (vgl. Mandanten-Info „Testamentsvollstreckung“)

In einer Vielzahl von Fällen ist die Anordnung einer Testamentsvollstreckung sinnvoll oder notwendig, um die vom Erblasser formulierten Wünsche, wie mit seinem Vermögen nach seinem Tode verfahren werden soll, durchzusetzen.

Pflichtteilsanspruch

Das Pflichtteilsrecht gewährt den nächsten Angehörigen des Erblassers, die durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind, einen Anteil am Nachlass.

Dabei ist zwischen Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch zu unterscheiden:

Das Pflichtteilsrecht wächst aus der familienrechtlichen Beziehung der Beteiligten und ist Ausgangspunkt für den Pflichtteilsanspruch. Es gewährt dem Pflichtteilsberechtigten einen Geldanspruch gegenüber den Erben. Erst mit dem Erbfall steht fest, ob das Pflichtteilsrecht auch zu einem Pflichtteilsanspruch führt, der auf Zahlung gerichtet ist. Er stellt eine Nachlassverbindlichkeit dar, für die alle Erben haften. Mit dem Tod des Erblassers entsteht also, wenn der pflichtteilsberechtigte Erbe durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen also „enterbt“ wird, der Anspruch auf Zahlung eines dem Pflichtteil entsprechenden Geldbetrages gegen die Erben.

Hat der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten nur mit einem Vermächtnis bedacht, so hat er die Wahl, ob er das Vermächtnis ausschlagen und den vollen Pflichtteil verlangen will oder ob er das Vermächtnis annimmt und die Vervollständigung des Pflichtteils verlangt.

Zum Kreis der möglichen Pflichtteilsberechtigten gehören Abkömmlinge, das heißt auch nichteheleiche und adoptierte Kinder, Eltern und der Ehegatte des Erblassers. Pflichtteilsberechtig ist dabei, wer an sich als gesetzlicher Erbe berufen ist, durch eine Verfügung von Todes wegen aber enterbt wurde. Ein Pflichtteilsanspruch ist ausgeschlossen, wenn der pflichtteilsberechtigte Erbe die Erbschaft ausschlägt.

Auseinandersetzung des Nachlasses

Soweit verschiedene Erben nebeneinander stehen, sind die Erben sogenannte Miterben. Die Erbengemeinschaft ist als Gesamthandgemeinschaft organisiert, an der jeder Miterbe in Höhe seiner Erbquote beteiligt ist. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen. Voraussetzung für den Abschluss eines Auseinandersetzungsvertrages ist, dass die Erben untereinander darüber einig sind, in welcher Form der Nachlass teilungsreif ist. Die Teilungsreife des Nachlasses liegt dann vor, wenn der Nachlass in einen Zustand umgewandelt wurde, in dem er entsprechend der Erbquoten teilbar ist und Verbindlichkeiten der

Erbengemeinschaft nicht mehr bestehen oder ausreichende Rücklagen zur Befriedigung offener Verbindlichkeiten berücksichtigt sind.

Die Aufhebung der Erbengemeinschaft erfolgt dabei in drei Stufen:

1. Zunächst erfolgt die Teilung des Nachlasses in Natur. Soweit der Nachlass in Natur entsprechend seinen Erbquoten teilbar ist, scheiden die nachfolgenden Möglichkeiten zur Aufhebung der Gemeinschaft aus. Dies wird regelmäßig bei Bankknoten der Fall sein.
2. Wenn eine Teilung in Natur nicht in Betracht kommt, wird der Nachlass durch freihändigen Verkauf liquidiert. Sofern sich also im Nachlass beispielweise Grundbesitz befindet und ein Käufer dafür vorhanden ist, so ist dieser Grundbesitz grundsätzlich freihändig zu verkaufen.
3. Befinden sich nach Herbeiführung der Teilungsreife nur noch in Natur teilbare Gegenstände, Rechte und Geld im Nachlass, so ist dieser Nachlass zahlungsreif. Durch Auseinandersetzungsvertrag ist entsprechend der Quoten aufzuteilen.

Gerichtliche Auseinandersetzung des Nachlasses

Wenn eine einvernehmliche Auseinandersetzung des Nachlasses nicht möglich ist, weil sich einzelne Miterben verweigern, eine Auseinandersetzung zu betreiben, bleibt den Miterben der Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung. Die sogenannte „Teilungsklage“ ist genau genommen eine Klage, die die Willenserklärung einzelner Miterben zur Zustimmung zu einem Teilungsplan ersetzt.

Erbscheinsverfahren

Der Erbschein ist ein amtliches Zeugnis, das dem Nachweis der Erbenstellung sowie des Umfangs des Erbteils dient und vom Nachlassgericht auf Antrag erteilt wird. Er führt darüber hinaus den Nachweis, dass der Erbe nicht durch andere, als die im Erbschein genannten Anordnungen beschränkt ist. Daneben kann das Erbrecht auch durch eine notariell beurkundete, letztwillige Verfügung nebst Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts nachgewiesen werden. Der Erbschein gibt rein deklaratorisch den bestehenden Rechtszustand wieder, weist den Verfügungsberechtigten aus und genießt dabei den öffentlichen Glauben.

Antragsberechtigt sind unter anderem Allein- oder Miterben, Vorerben, Ersatzerben nach Anfall der Erbschaft an den Ersatzerben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter.

Gern können wir Sie hinsichtlich Ihrer Rechte und Pflichten im Falle eines Erbfalles beraten und unterstützen!

**Rechtsanwalt Jörg Schwede
Kanzlei Schwede & Gewert & Kollegen**